

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Einrichtung eines Europäischen
Amtes für Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung
KOM(98) 717 endg.; Ratsdok. 14031/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 30. Dezember 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. Dezember 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 741/94 = AE-Nr. 942642,
Drucksache 297/95 = AE-Nr. 951400,
Drucksache 59/96 = AE-Nr. 960273 und
Drucksache 405/96 = AE-Nr. 961764.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

1. Anlässlich der Annahme der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Bösch-Bericht über die UCLAF¹ am 7. Oktober 1998 hat sich die Kommission verpflichtet, Anfang Dezember 1998 einen Entwurf eines Rechtsaktes vorzulegen, der die Einrichtung eines unabhängigen und an keine Weisung der Kommission gebundenen Europäischen Amtes für externe und interne Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug vorsieht. Aufgrund der großen Bedeutung, die die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft beimessen, ist es unabdingbar, daß alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels genutzt werden.
2. Dieser Vorschlag sieht die Einrichtung eines Europäischen Amtes für Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung vor. Es handelt sich dabei um eine unabhängige Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, der die Aufgabe übertragen werden soll, im Rahmen der Bekämpfung von Betrug zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts sowohl externe Untersuchungen in den Mitgliedstaaten als auch interne Untersuchungen in den Organen und unabhängigen Einrichtungen der Gemeinschaft durchzuführen. Das Amt wird eine von der Kommission unabhängige Einrichtung sein. Es soll die Untersuchungen vornehmen, mit denen gegenwärtig die kommissionsinterne Task Force "Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung" (UCLAF) befaßt ist.
3. Durch die Übertragung der Untersuchungsbefugnis an ein Amt soll sowohl auf institutioneller Ebene als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt werden, daß sämtliche Untersuchungen in völliger Unabhängigkeit durchgeführt werden können. Zudem gewährleistet die Einrichtung einer derart spezialisierten Stelle, daß bei den Untersuchungen mit größtem Sachverstand und der gebotenen Professionalität vorgegangen wird.
4. Das Amt wird ausschließlich dazu ermächtigt, Untersuchungen durchzuführen. Die Aufgaben, die die Kommission kraft der Verträge auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung wahrzunehmen hat, werden in ihrem Zuständigkeitsbereich verbleiben. Zu nennen sind hier zunächst ihr Initiativrecht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Aufgabe, die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung ihrer Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung zu unterstützen (Artikel 209 EG-Vertrag und Artikel 183 EAG-Vertrag). Letztere wurde durch den Vertrag von Amsterdam (Artikel 280) noch erweitert. Außerdem ist die Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig (Artikel 205 EG-Vertrag und Artikel 179 EAG-Vertrag) und besitzt gewisse Verpflichtungen im Rahmen des Entlastungsverfahrens (Artikel 206 EG-Vertrag und Artikel 180 b EAG-Vertrag). Auch diese Verantwortlichkeiten dürfen durch die Übertragung der Untersuchungsbefugnisse an eine externe Stelle nicht beschnitten werden. Selbstverständlich bleibt der Kommission auch die Rolle der Hüterin der Verträge vorbehalten.

¹ Entschließung A4-0297/98 zur Unabhängigkeit, zur Rolle und zum Status der Dienststelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (UCLAF).

5. Um der in den Verträgen vorgesehenen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Kommission Rechnung zu tragen, sieht der Vorschlag vor, daß die Kommission auch weiterhin die ihr zugedachte koordinierende Funktion erfüllt. Dies gilt insbesondere für die externen Untersuchungen in den Mitgliedstaaten. Das Amt wird ausschließlich für die Durchführung der Untersuchungen verantwortlich sein. Ihre Vorbereitung und Einleitung wird in enger Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Amt organisiert werden. Den konkreten Antrag wird jeweils die Kommission auf Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten, des Amtes oder aus eigener Initiative stellen. Nach Einleitung einer Untersuchung wird die Kommission keinen Einfluß auf ihre Durchführung und ihren Verlauf - für die ausschließlich das Amt verantwortlich sein wird - nehmen können. Das gleiche Verfahren wird auch für die Folgemaßnahmen gelten: Der Abschlußbericht über die Untersuchung wird der Kommission vorgelegt, und diese organisiert dann die Folgemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß die Kommission ihren Pflichten als Hüterin der Verträge und Koordinator der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen nachkommen kann.
6. Auch bei den internen Untersuchungen in den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft wird das Amt ausschließlich für die Durchführung zuständig sein. Die Entscheidung, die dem Amt die Aufgabe überträgt, interne Untersuchungen durchzuführen, legt auch die erforderlichen Durchführungsbestimmungen fest (siehe unten Nr. 12). Das Amt sollte bei der Einleitung solcher Untersuchungen beteiligt werden, indem insbesondere dem Amt zugestanden wird, eine solche Untersuchung auf eigene Initiative einzuleiten. Das Organ bzw. die Einrichtung, bei dem bzw. der die Untersuchung stattfinden soll, stellt einen entsprechenden Antrag, erhält die Ergebnisse in Form eines Berichtes und muss dann geeignete Folgemaßnahmen ergreifen.

Die Kommission kommt somit in vollem Umfang ihren Pflichten in bezug auf die Einleitung und Organisation von Folgemaßnahmen zu externen und internen Untersuchungen nach.

7. Neben seiner Hauptaufgabe, der Durchführung von Untersuchungen (Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags), kann das Amt eine Reihe ergänzender, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung stehende Tätigkeiten wie die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Betrugsbekämpfungskonzepten, der Entwicklung der erforderlichen Infrastrukturen oder der Informationssammlung und -auswertung wahrnehmen (Artikel 2 Absatz 2 des Vorschlags).

* * *

8. Bei den Kompetenzen des Amtes ist nach externen und internen Untersuchungen zu unterscheiden:

Externe Untersuchungen

9. Von den Befugnissen, die der gemeinschaftliche Gesetzgeber der Kommission in bezug auf externe Untersuchungen übertragen hat, müssen die sich auf die eigentliche Durchführung von Betrugsbekämpfungsuntersuchungen beziehenden Kompetenzen (Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags) auf das Amt übertragen werden. Diese erstrecken sich auf die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung

(Euratom, EG) Nr. 2185/96² und die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß sektorbezogenen Regelungen wie der Verordnung (EWG) Nr. 729/70³. Als nützlich kann sich auch die Mitwirkung von Beamten des Amtes an Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erweisen, die in der Zuständigkeit der Kommission als Hüterin der Verträge verbleiben (Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95⁴).

10. Diese Regelungen müssen durch Bestimmungen über die genauen Befugnisse des Amtes sowie die Bedingungen und Modalitäten ihrer Ausübung ergänzt werden. Die Kommission wird dazu separate Vorschläge vorlegen. Außerdem wird die Möglichkeit bestehen, dem Amt durch nachfolgende Rechtsakte die Befugnis zur Durchführung von Untersuchungen in anderen Bereichen zu übertragen (Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags).

Interne Untersuchungen

11. Interne Untersuchungen fallen gegenwärtig in die Organisationsbefugnisse der einzelnen Organe und Einrichtungen. Die Kommission hat einen einschlägigen Beschluß am 14. Juli 1998⁵ erlassen. Die internen Untersuchungen beziehen sich in erster Linie auf das Verhältnis zwischen der betreffenden Einrichtung und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten. Als Regelwerk, in das eine besondere Regelung über interne Untersuchungen aufgenommen werden könnte, bietet sich vor allem das Statut mit seinen Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften an. Die Festschreibung einer Regelung über interne Untersuchungen im Statut ermöglicht die Abdeckung
- sämtlicher Fälle von internem, unter den ersten, zweiten oder dritten Pfeiler fallenden Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und gleichzeitig

² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

³ Siehe insbesondere: Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 94 vom 21.4.1970, S. 13; Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72; Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits, ABl. L 374 vom 31.12.1988; Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, ABl. L 130 vom 25.5.1994; Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel, ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9; Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, ABl. L 82 vom 22.3.1997.

⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

⁵ Beschluß der Kommission vom 14. Juli 1998 über die Ermittlungstätigkeit der Task Force "Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung".

- sämtlicher Einrichtungen, Agenturen, Ämter und sonstiger unabhängiger Stellen, die in den Anwendungsbereich des Statuts fallen.

In einer solchen Regelung müssen dem Amt die erforderlichen Befugnisse zur Durchführung interner Untersuchungen übertragen, die Einleitung dieser Untersuchungen und die Folgemaßnahmen geregelt sowie Bestimmungen vorgesehen werden, die gewährleisten, daß die Grundrechte der betreffenden Personen gewahrt bleiben.

12. Für die Zeit bis zur Annahme der entsprechenden Statutsänderungen, deren Einzelheiten noch weitergehend geprüft werden müssen, sieht der Vorschlag einen Mittelweg vor, der es ermöglicht, bereits ab dem Inkrafttreten der Verordnung von den Einrichtungen gewünschte interne Untersuchungen durchführen zu lassen. Im Falle derartiger, in die Organisationsbefugnisse der betreffenden Einrichtungen fallenden Untersuchungen können diese dem Amt die erforderlichen Befugnisse übertragen. Gleiches gilt für die bestehenden unabhängigen Agenturen bzw. Organe. Die Bedingungen und Modalitäten derartiger Untersuchungen wie auch die Regelung zum Schutz der betreffenden Personen sind durch interne Beschlüsse der einzelnen Einrichtungen festzulegen. Die Organe sollten sich über die in einem solchen Beschluß festzulegenden Regeln abstimmen. Dieser Beschluß sollte auch eine enge Beteiligung des Amtes bei der Einleitung einer internen Untersuchung vorsehen, indem insbesondere dem Amt zugestanden wird, eine solche Untersuchung auf eigene Initiative einzuleiten. Für die Kommission stellen der obengenannte Beschluß vom 14. Juli 1998 und seine in Vorbereitung befindlichen Durchführungsbestimmungen eine hinreichende Grundlage für eine solche Vorgehensweise dar.

* * *

13. Dieser Vorschlag regelt eine Reihe grundsätzlicher Fragen in bezug auf die Durchführung von Untersuchungen, die Wahrung der Vertraulichkeit und die Erstellung von Berichten (siehe Artikel 4 bis 7 und ihre Begründung). Da das Amt auf der Grundlage der in Punkt 9 ff. genannten Vorschriften tätig werden soll, wird es auch die eventuell präziseren und detaillierteren Bestimmungen dieser Regelungen beachten müssen.
14. Was den institutionellen Charakter des Amtes betrifft, so ist eine einfache Struktur vorgesehen: Die Leitung des Amtes erfolgt durch einen Direktor, der dieses rechtlich vertritt und auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat (Artikel 10 des Vorschlags) ernannt wird. Bei der Regelung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats wurde dafür Sorge getragen, daß die besonders qualifizierten Sachverständigen in der Mehrheit sind und somit die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats gewährleistet ist. So werden dem Verwaltungsrat insgesamt neun Mitglieder angehören, davon sechs unabhängige Sachverständige (drei werden vom Europäischen Parlament ernannt, drei weitere vom Rat), zwei Vertreter der Kommission und ein Vertreter des Rechnungshofs (Artikel 9 des Vorschlags). Die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften wie auch das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften finden Anwendung auf das Amt (Artikel 11 und 12 des Vorschlags). Ferner wurden die erforderlichen Bestimmungen über die Erstellung eines Haushaltsplans für das Amt und die Finanzkontrolle vorgesehen (Artikel 13 des Vorschlags).

15. Der Vorschlag sieht außerdem Bestimmungen vor, die einen geeigneten rechtlichen Schutz vor beschwerenden Maßnahmen des Amtes gewährleisten (Artikel 14). Dieser Schutz gilt sowohl für Dritte als auch für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und der anderen Einrichtungen im Falle interner Untersuchungen. Ferner wird die vertragliche und außervertragliche Haftung des Amtes geregelt (Artikel 15 des Vorschlags).
16. Nach geltendem Gemeinschaftsrecht bieten die Verträge keine spezifische Rechtsgrundlage für eine Verordnung zur Einrichtung eines Europäischen Amtes für Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, so daß die Artikel 235 EG-Vertrag und Artikel 203 EAG-Vertrag heranzuziehen sind. Im Vertrag von Amsterdam ist allerdings eine solche spezifische Rechtsgrundlage enthalten: Nach dem (neuen) Artikel 280 EG-Vertrag kann der gemeinschaftliche Gesetzgeber im Mitentscheidungsverfahren "die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten" annehmen. Die Kommission wird diesen Vorschlag daher nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam auf diese neue Bestimmung gründen.

Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 Ziele und Aufgaben

Wie bereits dargelegt, wird das Amt in erster Linie externe und interne administrative Untersuchungen durchführen. Wichtig ist indessen auch, daß seine Erfahrungen und Sachkenntnisse herangezogen werden können, um die Organe und Mitgliedstaaten bei ihren jeweiligen Betrugsbekämpfungstätigkeiten zu unterstützen.

Artikel 3 Untersuchungen

Siehe Punkt 8 der Einleitung.

Artikel 4 Durchführung der Untersuchungen

In diesem Artikel sind die Kerngrundsätze festgeschrieben, nach der jede Untersuchung durchzuführen ist: Verantwortung des Direktors, allgemeine Ermächtigung der Bediensteten und präziser schriftlicher Auftrag für jede einzelne Untersuchung, allgemeine Pflichten der Bediensteten des Amtes sowie der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus ist jede Untersuchung selbstverständlich nach Maßgabe des Rechtsaktes durchzuführen, der dem Amt die Untersuchungsbefugnis überträgt (siehe Artikel 3).

Artikel 5 Gegenseitige Information

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß das Amt über alle für die Untersuchungen nützliche Informationen verfügen kann, unabhängig davon, ob diese im Besitz der Kommission, eines anderen Organs bzw. einer anderen Einrichtung oder eines Mitgliedstaates sind. Heute kann die Kommission jede Information verwenden, die in ihrem Besitz ist. Die Auslagerung der administrativen Untersuchungen darf nicht zur Folge haben, daß den Untersuchungsbeauftragten weniger Informationen zur Verfügung stehen.

Noch bevor eine Untersuchung abgeschlossen ist, kann das Amt untersuchungsbezogene Informationen an die betreffenden Mitgliedstaaten, Organe oder Einrichtungen und, gegebenenfalls, an die nationalen Justizbehörden übermitteln, denn es können sich Situationen ergeben, in denen es angebracht ist, eine Behörde unverzüglich über bestimmte Feststellungen zu unterrichten. Es obliegt dem Amt, die Zweckmäßigkeit einer solchen Mitteilung zu beurteilen (Absatz 4).

Artikel 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Untersuchungen des Amtes unterliegen selbstverständlich dem Dienstgeheimnis. Die eingeholten Informationen sind im selben Umfang zu schützen wie vergleichbare Informationen in den Mitgliedstaaten. Der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 entspricht weitgehend dem Wortlaut von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96.

Das Amt selbst muß zudem die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten beachten (Absatz 2).

Artikel 7 Untersuchungsbericht

Wenn eine Untersuchung abgeschlossen ist, erstellt das Amt einen Bericht, auf dessen Grundlage die Kommission oder ein anderes Organ bzw. die betreffende Institution Folgemaßnahmen beschließt. Die Kommission muß diesen Bericht gegebenenfalls an die zuständigen Behörden weiterleiten, damit diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können (vgl. z.B. Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96).

Diese Bestimmung regelt zudem den Stellenwert der Abschlußberichte in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten (wie Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96).

Artikel 8 Rechtspersönlichkeit

Die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit verleiht dem Amt völlige Unabhängigkeit von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie von den Mitgliedstaaten.

Artikel 9 Verwaltungsrat

Die Kommission schlägt eine gemischte Zusammensetzung vor. Einerseits empfiehlt es sich, daß die beiden Organe, die unmittelbar für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zuständig sind, d.h. die Kommission (Artikel 205 und 209 a EG-Vertrag) und der Rechnungshof (Artikel 188 c) EG-Vertrag) im Verwaltungsrat vertreten sind, damit sie ihr Vorgehen mit dem Amt abstimmen können. Andererseits muß die volle Unabhängigkeit des Amtes dadurch gewährleistet werden, daß dem Verwaltungsrat unabhängige, von Rat und Parlament benannte Persönlichkeiten angehören. Diese müssen Sachverständige auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung sein, damit der Verwaltungsrat in der Lage ist, wie in Absatz 6 vorgesehen, Empfehlungen an den Direktor zu richten. Der Verwaltungsrat darf

jedoch nicht in den Ablauf der Untersuchungen eingreifen, die ausschließlich unter der Verantwortung des Direktors durchgeführt werden (Artikel 4 Absatz 1).

Artikel 10

Direktor

Dieser Artikel sieht vor, daß der Direktor auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat ernannt wird. Das Vorschlagsrecht der Kommission rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß sie weiterhin für die Betrugsbekämpfung zuständig ist und auf diesem Gebiet große Erfahrungen besitzt. Da die Ernennung des Direktors durch den Verwaltungsrat erfolgt (der also den Vorschlag der Kommission ablehnen und sie bitten kann, eine andere Person vorzuschlagen) ist die Unabhängigkeit des Direktors gegenüber der Kommission gewährleistet.

Artikel 11 bis 13

Personal, Vorrechte und Befreiungen, Haushalt

Hier handelt es sich um Bestimmungen, die sich auch in den Verordnungen zur Einrichtung der Agenturen finden (vgl. z.B. die Artikel 11, 14 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit)⁶.

Um allerdings in bezug auf die Durchführung der Untersuchungen die Unabhängigkeit des Direktors gegenüber dem Verwaltungsrat zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß die Rolle der "Anstellungsbehörde" dem Direktor zugewiesen wird. Da er selbst also die Anstellungsbehörde ist, muß auch vorgesehen werden, wer ihm gegenüber die Disziplinarbefugnis ausübt. In diesem Artikel wird sie dem Verwaltungsrat zugewiesen.

Artikel 14 und 15

Kontrolle der Rechtmäßigkeit, Haftung

Die Auslagerung der administrativen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug darf nicht dazu führen, daß die betroffenen Personen einen schlechteren Rechtsschutz genießen als es derzeit der Fall ist. Daher ist vorgesehen, daß sie den Gerichtshof mit den gleichen Klagen gegen das Amt befassen können, die derzeit auch gegen die Kommission zulässig sind, d.h.

- Klagen auf Schadensersatz (Artikel 178 und 215 EG-Vertrag): Artikel 15;
- Nichtigkeitsklage (Artikel 173 EG-Vertrag) und Untätigkeitsklage (Artikel 175 EG-Vertrag): Artikel 14 Absatz 1.
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 schreibt den Grundsatz von Artikel 176 EG-Vertrag fest, d.h. bei Nichtigserklärung einer Handlung (oder bei Feststellung einer rechtswidrigen Untätigkeit) hat das betreffende Organ die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben. Für das Amt bedeutet das gegebenenfalls, daß infolge der Nichtigserklärung einer seiner Handlungen, nicht nur diese Handlung, sondern auch alle Schriftstücke und Informationen, die im Rahmen von auf diese Handlung bezogenen Kontrollen und Überprüfungen eingeholt wurden, aus dem Vorgang zu entfernen sein werden.

⁶ ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1.

Artikel 90 und 91 des Beamtenstatuts sieht vor, daß die Beamten im Fall einer von einem Organ durchgeführten internen Untersuchung bei der Anstellungsbehörde eine Beschwerde einbringen und - wenn diese ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wird - Klage beim Gerichtshof erheben können, der hierfür uneingeschränkt zuständig ist. Da die internen Untersuchungen des Amtes nicht in den Zuständigkeitsbereich der Anstellungsbehörde fallen, muß ein dem Schutz gemäß Artikel 90 und 91 des Beamtenstatuts vergleichbarer Schutz vorgesehen werden (Artikel 14 Absatz 2).

Artikel 16 Bewertungsbericht

Da es sich nach einigen Jahren als zweckmäßig erweisen könnte, die Regelungen im Lichte der Erfahrungen anzupassen, ist eine förmliche Prüfung anhand eines von der Kommission zu erstellenden Berichts zur Bewertung der Tätigkeit des Amtes vorgesehen.

Artikel 17 Inkrafttreten

Wie für jede Agentur mit Rechtspersönlichkeit ist auch für das Amt ein Sitz zu bestimmen. Nach gemeinschaftlicher Praxis und gestützt auf Artikel 216 EG-Vertrag wird der Sitz der Agenturen im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt (vgl. Beschluß vom 29. Oktober 1993, ABl. C 323, Seite 1). Sobald der Sitz bestimmt worden ist, kann die Verordnung in Kraft treten. Untersuchungen kann das Amt allerdings erst dann durchführen, wenn ihm gemäß Artikel 3 Absatz 1 die Aufgabe übertragen wird, externe Untersuchungen vorzunehmen, und gemäß Artikel 3 Absatz 2 durch Beschlüsse der Organe und Einrichtungen die Aufgabe zugewiesen wird, interne Untersuchungen durchzuführen.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG, Euratom) DES RATES**

**zur Einrichtung eines Europäischen Amtes
für Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,⁷

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,⁸

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,⁹

in Erwägung folgender Gründe:

1. Die Organe und die Mitgliedstaaten messen dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und der Bekämpfung von Betrug sowie jeglicher rechtswidrigen Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften große Bedeutung bei, was durch Artikel 209 a EG-Vertrag und Artikel 183 a EAG-Vertrag bestätigt wird.
2. Die Realisierung dieser Ziele erfordert den Einsatz aller verfügbaren Instrumente, insbesondere im Hinblick auf die Untersuchungsaufgaben der Gemeinschaft, wobei das derzeitige Gleichgewicht, das die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene prägt, nicht angetastet werden sollte.
3. Im Hinblick auf eine effektive Verwirklichung dieser Ziele muß die für die Wahrnehmung der Untersuchungsaufgaben erforderliche Unabhängigkeit gewährleistet sein; zur Verstärkung des Bekämpfungsinstrumentariums bedarf es einer Einrichtung, die rechtlich, verwaltungsmäßig und finanziell hinreichend unabhängig ist, um auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts in voller Unabhängigkeit und in Übereinstimmung mit den Verträgen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen zu können, ohne die Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Organe zu berühren.

⁷ ABl.

⁸ ABl.

⁹ ABl.

4. Es gilt daher, eine als "Amt für Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug" (im folgenden: das Amt) bezeichnete Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit zu schaffen, die beauftragt ist, in den Mitgliedstaaten sowie in den durch die Verträge oder aufgrund der Verträge geschaffenen Organen und Einrichtungen administrative Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung durchzuführen.
5. Eine effizientere Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften setzt voraus, daß die Kommission und gegebenenfalls die anderen durch die Verträge oder aufgrund von abgeleitetem Recht geschaffenen Organe und Einrichtungen vom Amt unterstützt werden; im Rahmen dieser Unterstützung muß das Amt Untersuchungen durchführen können, ohne zum einen die Verantwortung und die Rolle der Kommission in bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans, die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und die Koordinierung der Betrugsbekämpfung in den Mitgliedstaaten und zum anderen die Verantwortung des Rechnungshofes für die Kontrolle der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften anzutasten.
6. Die Kommission muß die Möglichkeit haben, das Amt im Hinblick auf die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zu beauftragen, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten durchzuführen oder an derartigen Kontrollen und Überprüfungen teilzunehmen, und zwar entsprechend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹⁰, und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 über Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹¹ oder unter den in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen; zu diesem Zweck sind die Untersuchungsbedingungen und -modalitäten in einem gesonderten Rechtsakt zu regeln, um die Aufgabenabstimmung und die ordnungsgemäße Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Amt, insbesondere bei der Vorbereitung der Untersuchungen mit den Mitgliedstaaten und nach Abschluß der Untersuchungen, festzuschreiben.
7. Es bedarf einer Intensivierung der internen Untersuchungen in den durch die Verträge oder aufgrund des abgeleiteten Rechts geschaffenen Organen und Einrichtungen; das Amt muß daher über die erforderliche Autorität verfügen, um diese Untersuchungen in voller Unabhängigkeit durchführen zu können.
8. Es gilt, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Bediensteten des Amtes ihre Aufgaben wahrnehmen und der Direktor des Amtes die Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen durch diese Bediensteten übernimmt.
9. Eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Amt einerseits und zwischen dem Amt und den Mitgliedstaaten sowie den betreffenden Organen und Einrichtungen andererseits setzt voraus, daß der Austausch von Informationen erleichtert wird; dabei ist die Vertraulichkeit der dem Berufsgeheimnis unterliegenden

¹⁰ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

¹¹ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

Informationen zu beachten, die entsprechend den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu behandeln sind.

10. Damit den Ergebnissen der von den Bediensteten des Amtes durchgeführten Untersuchungen Rechnung getragen wird und die Kommission die erforderlichen Folgemaßnahmen ergreifen kann, ist vorzusehen, daß die Untersuchungsberichte zulässige Beweismittel in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren der Mitgliedstaaten darstellen, und daher unter Berücksichtigung der für einzelstaatliche Verwaltungsberichte geltenden Vorschriften zu erstellen sind.
11. Das Amt muß für die Wahrnehmung seiner Aufgaben über die größtmögliche Unabhängigkeit verfügen; dem Verwaltungsrat des Amtes müssen daher neben den Vertretern der unmittelbar für den Schutz der finanziellen Interessen zuständigen Organe unabhängige Persönlichkeiten angehören, die auf diesem Gebiet als Sachverständige gelten.
12. Die administrativen Untersuchungen sollten unter der alleinigen Verantwortung des Direktors des Amtes und in völliger Unabhängigkeit von den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen sowie vom Verwaltungsrat durchgeführt werden.
13. Die Auslagerung der administrativen Untersuchungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften darf nicht zu einer Beeinträchtigung des rechtlichen Schutzes der betroffenen Personen führen; dies gilt insbesondere für den Schutz personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit der im Laufe der Untersuchungen eingeholten Informationen; daher ist vorzusehen, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Amtes und für Entscheidungen im Falle außervertraglicher Haftung des Amtes zuständig ist; des weiteren ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften einen dem rechtlichen Schutz gemäß den Artikeln 90 und 91 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und gemäß der für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regelungen vergleichbaren Schutz genießen.
14. Die Tätigkeiten des Amtes sollten nach drei Jahren bewertet werden.
15. Diese Verordnung schränkt keinesfalls die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften ein; die Einrichtung eines unabhängigen Amtes, das die bislang von der Kommission vorgenommenen externen administrativen Untersuchungen in diesem Bereich durchführen soll, steht somit im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 3 b EG-Vertrag; auch wird die Einrichtung eines derartigen Amtes ein wirksames Vorgehen gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften ermöglichen, so daß sie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.
16. Die Verträge sehen für die Annahme dieser Verordnung keine anderen Befugnisse als die des Artikels 235 EG-Vertrag und des Artikels 203 EAG-Vertrags vor.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung des Amtes

Es wird ein Amt für Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug (im folgenden "Amt") eingerichtet.

Artikel 2

Ziele und Aufgaben

Mit Blick auf eine intensivere Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft unterstützt das Amt die Kommission und die anderen durch den EG-Vertrag und den EAG-Vertrag oder aufgrund der Verträge geschaffenen Organe und Einrichtungen (im folgenden "Organe und Einrichtungen"), indem es in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen und Einrichtungen administrative Untersuchungen durchführt.

Außerdem kann das Amt insbesondere

- a) die Kommission bei der Erarbeitung von Konzepten für die Bekämpfung von Betrug und anderen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften unterstützen;
- b) an der Entwicklung der erforderlichen Infrastrukturen mitwirken;
- c) an der Informationssammlung und -auswertung mitwirken;
- d) an der Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten mitwirken;
- e) der Kommission, den anderen Organen und Einrichtungen sowie den zuständigen nationalen Behörden technische Unterstützung zukommen lassen.

Artikel 3

Untersuchungen

1. Die Kommission kann das Amt aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder des Amtes selbst beauftragen,
 - a) Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 durchzuführen;
 - b) Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach Maßgabe der sektorbezogenen Regelungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 durchzuführen;
 - c) an Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten teilzunehmen, welche die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 durchführt.

Diese Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sowie die Beteiligung an diesen Kontrollen und Überprüfungen (im folgenden "externe Kontrollen") erfolgen unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die in den Rechtsakten vorgesehen sind, mit denen dem Amt die Befugnis übertragen wird, externe Kontrollen durchzuführen.

2. Jedes Organ und jede Einrichtung kann durch einen Beschluß, in dem die Modalitäten und Bedingungen für die Durchführung der Untersuchung festgelegt werden, dem Amt die Aufgabe zuweisen, bei ihm/ihr administrative Untersuchungen (im folgenden "interne administrative Untersuchungen") durchzuführen.

Die Organe stimmen sich über den Inhalt eines solchen Beschlusses ab.

3. Das Amt kann mit Untersuchungen in anderen Bereichen beauftragt werden.

Artikel 4

Durchführung der Untersuchungen

1. Die Untersuchungen werden unter der Verantwortung des Direktors des Amtes durchgeführt.
2. Die Bediensteten des Amtes nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage einer schriftlichen Ermächtigung wahr, die über ihre Person und ihre Dienststellung Auskunft gibt.
3. Die Bediensteten des Amtes, die eine Untersuchung durchzuführen haben, müssen im Besitz eines vom Direktor ausgestellten Auftrags sein, aus dem Ziel und Gegenstand der Untersuchung hervorgehen.
4. Die beauftragten Bediensteten verhalten sich während der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort entsprechend den für die Beamten des betreffenden Mitgliedstaats geltenden Vorschriften und Gepflogenheiten.
5. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre zuständigen Behörden den beauftragten Bediensteten des Amtes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

Artikel 5

Gegenseitige Unterrichtung

1. Die Kommission und gegebenenfalls die anderen Organe und Einrichtungen übermitteln dem Amt auf sein Ersuchen oder aus eigener Initiative alle in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke und Informationen, die für laufende Untersuchungen benötigt werden.
2. Die Kommission kann dem Amt alle in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke und Informationen übermitteln, die generell für die Bekämpfung von Betrug und sonstige rechtswidrige Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zweckdienlich sind.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt alle Schriftstücke und Informationen, die ihrer Ansicht nach für eine bestimmte Untersuchung zweckdienlich sind. Sie können darüber hinaus dem Amt alle Schriftstücke und Informationen übermitteln, die ihrer Ansicht nach generell für die Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sind.
4. Unbeschadet der Artikel 6 und 7 kann das Amt, wenn es dies für angebracht hält, der Kommission und den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten Informationen übermitteln, die es im Rahmen externer Untersuchungen erlangt hat. Ebenso kann das Amt bei internen Untersuchungen erlangte Informationen dem Organ oder der Einrichtung übermitteln, welches/welches die Untersuchung gewünscht hat. Im letztgenannten Fall kann das Amt die Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaates auch unmittelbar unterrichten, wenn es dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der erlangten Informationen für erforderlich hält.

Artikel 6

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Informationen, die im Laufe externer und interner Untersuchungen erlangt werden, fallen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, der für vergleichbare Informationen durch das Recht des Mitgliedstaates, in dem sie eingeholt werden, und durch die entsprechenden Bestimmungen für die Gemeinschaftsorgane gewährleistet ist.

Diese Informationen dürfen insbesondere nur Personen mitgeteilt werden, die in den Gemeinschaftsorganen oder den Mitgliedstaaten aufgrund ihres Amtes davon Kenntnis erhalten dürfen. Sie dürfen nur dann zu einem anderen Zweck als der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften verwendet werden, wenn der Mitgliedstaat, in dem sie eingeholt wurden, oder das betroffene Organ/die betreffende Einrichtung vorher seine/ihre Zustimmung erteilt hat.

2. Der Direktor trägt dafür Sorge, daß die beauftragten Bediensteten und die anderen unter seiner Verantwortung handelnden Personen die innerstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einhalten; dies gilt insbesondere für die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹².

Artikel 7

Untersuchungsberichte

1. Das Amt erstellt nach jeder von ihm durchgeführten Untersuchung unter der Verantwortung des Direktors einen Abschlußbericht, aus dem insbesondere die festgestellten Sachverhalte, gegebenenfalls die ermittelte Schadenshöhe und die Ergebnisse der Untersuchung hervorgehen.

¹² ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

2. Bei der Erstellung der Abschlußberichte werden die im Recht des betreffenden Mitgliedstaates vorgesehenen Verfahrenserfordernisse berücksichtigt. Diese Berichte stellen in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der einzelstaatlichen Verwaltungen Beweismittel dar, die in den Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren des Mitgliedstaates, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist, zulässig sind. Sie werden nach denselben Maßstäben beurteilt, wie die Verwaltungsberichte der einzelstaatlichen Kontrolleure und sind als diesen gleichwertig zu betrachten.
3. Der nach Abschluß einer externen Untersuchung erstellte Bericht wird mit allen zweckdienlichen Schriftstücken der Kommission übermittelt.
4. Der nach Abschluß einer internen Untersuchung erstellte Bericht wird mit allen zweckdienlichen Schriftstücken dem Organ oder der Einrichtung übermittelt, auf dessen/deren Ersuchen die Untersuchung stattgefunden hat.
5. Die Kommission oder gegebenenfalls das betreffende Organ/die betreffende Einrichtung beschließt auf der Grundlage des vom Amt erstellten Berichts die erforderlichen Folgemaßnahmen.

Artikel 8

Rechtspersönlichkeit

1. Das Amt besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Das Amt besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.

Artikel 9

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat des Amtes setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen:
 - a) drei unabhängige Persönlichkeiten, die über Sachkompetenz im Zuständigkeitsbereich des Amtes verfügen und vom Europäischen Parlament benannt werden;
 - b) drei unabhängige Persönlichkeiten, die über Sachkompetenz im Zuständigkeitsbereich des Amtes verfügen und vom Rat benannt werden;
 - c) zwei Vertreter der Kommission;
 - d) ein Vertreter des Rechnungshofes.
2. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist möglich.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
3. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefaßt.

4. Der Verwaltungsrat benennt unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) einen Vorsitzenden.
5. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Verwaltungsrat gibt aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Direktors an diesen gerichtete Stellungnahmen zu den Tätigkeiten des Amtes ab, greift jedoch nicht in den Ablauf der Untersuchungen ein.
7. Der Verwaltungsrat nimmt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht an und übermittelt ihn den Organen.

Artikel 10

Direktor

1. Das Amt wird von einem Direktor geleitet, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission für fünf Jahre ernennt. Wiederernennung ist möglich.
2. Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter des Amtes.

Artikel 11

Personal

1. Das Personal des Amtes unterliegt den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.
2. Der Direktor übt gegenüber dem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.
Der Verwaltungsrat übt gegenüber dem Direktor die Disziplinarbefugnis aus.
3. Der Verwaltungsrat erläßt im Einvernehmen mit der Kommission die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 12

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet Anwendung auf das Amt.

Artikel 13

Haushalt

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Amtes werden für jedes Haushaltsjahr, d.h. Kalenderjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan des Amtes eingesetzt.

2. Der Direktor erstellt den Vorentwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres. Der Vorentwurf des Haushaltsplans deckt die für das folgende Haushaltsjahr veranschlagten Verwaltungsausgaben ab. Der Direktor legt diesen Vorentwurf zusammen mit dem Stellenplan dem Verwaltungsrat vor.
3. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
4. Das Amt wird unbeschadet sonstiger Einkünfte aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert.
5. Die Ausgaben des Amtes umfassen insbesondere die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die Betriebskosten.
6. Der Verwaltungsrat verabschiedet den Entwurf des Haushaltsplans und übermittelt ihn der Kommission. Die Kommission veranschlagt auf dieser Grundlage die entsprechenden Mittel im Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften, den sie dem Rat gemäß Artikel 203 EG-Vertrag und Artikel 177 EAG-Vertrag vorlegt.
7. Der Verwaltungsrat stellt den endgültigen Haushaltsplan des Amtes vor Beginn des Haushaltsjahres fest und paßt ihn erforderlichenfalls an die Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt und die sonstigen Einkünfte des Amtes an.
8. Der Direktor führt den Haushaltsplan des Amtes aus.
9. Der Finanzkontrolleur der Kommission übt die Kontrolle über sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen des Amtes sowie über die Feststellung und die Einziehung sämtlicher Einnahmen des Amtes aus.
10. Der Direktor legt dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof jedes Jahr spätestens am 31. März die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für das abgelaufene Haushaltsjahr vor.
Der Rechnungshof prüft die Rechnung gemäß Artikel 188 c EG-Vertrag und Artikel 160 c EAG-Vertrag.
11. Der Verwaltungsrat erteilt dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.
12. Der Verwaltungsrat legt nach Stellungnahme der Kommission und des Rechnungshofes die internen Finanzbestimmungen fest, die insbesondere die Modalitäten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Amtes enthalten.

Artikel 14

Kontrolle der Rechtmäßigkeit

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist nach Maßgabe der Artikel 173 und 175 EG-Vertrag und unbeschadet des Verfahrens gemäß Absatz 2 für Entscheidungen über Klagen zuständig, die gegen das Amt erhoben werden.

Das Amt hat die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

2. Jeder Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaften kann beim Verwaltungsrat Beschwerde gegen eine ihn beschwerende Maßnahme Handlungen einlegen, die das Amt im Rahmen einer internen Untersuchung ergriffen hat. Die Beschwerde ist binnen drei Monaten zu erheben. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Betreffende von dem Verwaltungsakt Kenntnis erhalten hat.

Der Verwaltungsrat entscheidet innerhalb eines Monats über die Begründetheit der Beschwerde. Ergeht bis zum Ablauf dieser Frist kein Bescheid, gilt die Beschwerde als abgelehnt.

Gegen jede ausdrückliche und stillschweigende Entscheidung des Verwaltungsrates kann Klage gemäß Artikel 91 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erhoben werden.

Artikel 15

Haftung

1. Die vertragliche Haftung des Amtes bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem vom Amt geschlossenen Vertrag enthalten ist.
2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das Amt den Schaden, den es oder seine Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht haben, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten zuständig, die den Ersatz derartiger Schäden zum Gegenstand haben.
3. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Amt bestimmt sich nach den für das Personal des Amtes geltenden Vorschriften.

Artikel 16

Bewertungsbericht

Im Laufe des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zur Bewertung der Tätigkeiten des Amtes vor, dem sie gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ausweitung seiner Aufgaben beifügt.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Behörden über den Sitz des Amtes in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzbogen

1. Bezeichnung der Maßnahme

Einrichtung einer dezentralen Gemeinschaftseinrichtung mit der Bezeichnung "Europäisches Amt für Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug".

2. Haushaltslinie(n)

- Einzurichtende Haushaltslinie in Abschnitt III (Kommission) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Tätigkeiten des Amtes.
- Teil A in bezug auf die Ausgaben der betroffenen Kommissionsdienststellen.

3. Rechtsgrundlage

Verordnung des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Amtes für Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

- Das Amt wird als eine von der Kommission unabhängige Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit die Aufgabe haben, die bislang von der kommissionsinternen Task Force "Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung" vorgenommenen Untersuchungen durchzuführen.

Dem Amt wird ausschließlich die Aufgabe übertragen, Untersuchungen durchzuführen. Auf der Grundlage seiner Sachkenntnis kann das Amt jedoch auch bestimmte ergänzende Tätigkeiten (z.B. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Betrugsbekämpfungskonzepten, beim Ausbau von Infrastrukturen oder bei der Sammlung und Auswertung von Informationen) wahrnehmen.

Die Kommission hat gemäß den Verträgen bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushalts, dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und der Betrugsbekämpfung zu erfüllen, die auch weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich verbleiben.

- Um die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Aufgaben, die der Kommission kraft der Verträge zufallen, aufrechtzuerhalten, wird der Einrichtung die Aufgabe übertragen, die Untersuchungen zu koordinieren.

Durch die Rolle, die sie bei der Einleitung und Organisation von Folgemaßnahmen zu internen und externen Untersuchungen spielt, wird die Kommission auch weiterhin in vollem Umfang ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen.

Aufgrund ihrer Verpflichtungen gegenüber Drittländern (Handelspolitik, Allgemeines Präferenzsystem usw.) bleibt die Kommission verantwortlich für die Durchführung und Koordinierung von Kontrollmissionen in diesen Ländern.

Aufgrund der ihr nach dem Übereinkommen über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und den Protokollen im Rahmen des dritten Pfeilers übertragenen Aufgabe und Rolle bleibt die Kommission zudem verantwortlich für die operative technische Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Das Amt wird auf unbefristete Dauer eingerichtet. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Einrichtung des Amtes wird eine Auswertung der Tätigkeit des Amtes vorgenommen.

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

NOA

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

6.1 Art der Ausgaben

Verwaltungsausgaben (insbesondere Bezüge des Personals, Betriebskosten und sonstige Verwaltungs- bzw. Infrastrukturausgaben).

6.2 Art der Einnahmen

Das Amt wird zu 100 % aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert.

7. Finanzielle Auswirkungen

Vgl. Punkt 10.

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben werden von der Finanzkontrolle der Kommission kontrolliert. Der Verwaltungsrat des Amtes entlastet den Direktor des Amtes für die Ausführung des Haushaltsplans. Der Verwaltungsrat des Amtes beschließt nach Konsultierung der Kommission die internen Finanzbestimmungen über die Modalitäten der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Amtes.

9. Angaben zur Kostenwirksamkeit

Beide Teile der Haushaltsbehörde (das Europäische Parlament im Bösch-Bericht vom 22. September 1998 und der Rat in den Schlußfolgerungen des Rates "Wirtschaft und Finanzen" vom 23. November 1998) haben schärfere Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bei externen Untersuchungen in den Mitgliedstaaten und internen Untersuchungen in den Organen und Institutionen der Gemeinschaft gefordert. Konkreter Ausdruck dieses politischen Willens sind die Einrichtung des unabhängigen Europäischen Amtes für Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug und die Verstärkung der Koordinierungstätigkeit der Kommission (Koordination mit dem Amt und den Mitgliedstaaten bei externen Untersuchungen sowie mit dem Amt und den zuständigen Organen und Institutionen bei internen Untersuchungen).

Bei der Ermittlung der benötigten Ressourcen muß berücksichtigt werden, daß die Kontrollmissionen aufeinander abgestimmt werden und sich sinnvoll ergänzen sollen, daß hierfür gewisse Koordinierungsmaßnahmen erforderlich sind und daß, wie von der Haushaltsbehörde gefordert, die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen verschärft werden sollen.

Bei der Analyse der durch die Einrichtung des Amtes entstehenden Kosten für den Gemeinschaftshaushalt muß ferner der Erfordernis Rechnung getragen werden, daß die in der Zuständigkeit der Kommission verbleibenden Missionen und die vom Amt auszuführenden Missionen auf einander abgestimmt werden müssen.

Durch die Unabhängigkeit des Amtes ist eine Effizienzsteigerung zu erwarten. Die unmittelbar durch die Verwirklichung dieser Maßnahme entstehenden Kosten für den Gemeinschaftshaushalt sind somit gerechtfertigt.

Nacheinander müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Übertragung der Untersuchungsbefugnis der Kommission an das Amt, einschließlich Übertragung des für diese Aufgabe zuständigen Personals sowie von leitendem Verwaltungspersonal und Unterstützungspersonal (Abteilungsleiter, Gruppenleiter, Assistenten, Sekretariatspersonal).
2. Verstärkung des mit Untersuchungsaufgaben befaßten Personals gemäß den Vorgaben der Haushaltsbehörde und auf der Grundlage einer Auswertung der Tätigkeit des Amtes.
3. Kommissionsinterne Weiterentwicklung der Aufgaben als Koordinierungs- und Schnittstelle. Für jeden Tätigkeitsbereich müssen innerhalb der Kommission (UCLAF) Verbindungsbeamte bestimmt werden, die für die Koordinierung mit dem Amt zuständig sind. Dies muß je nach Haushaltsbereich erfolgen, in den die betreffenden Untersuchungen fallen (Landwirtschaft: gemeinsame Marktordnungen, Agrarhandel; Strukturfonds; direkte Ausgaben: externe Maßnahmen, interne Politikbereiche; Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit; Eigenmittel: traditionelle Eigenmittel, MwSt.).

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushaltsplans)

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand

Kategorie von Planstellen		Für die Durchführung der Maßnahme bereit-zustellendes Personal		Davon:			
		Europ. Amt für Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug	UCLAF Task-Force	Europäisches Amt für Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug		UCLAF Task-Force	
				Bei der UCLAF Task-Force abgezogene Ressourcen	Zusätzliche Ressourcen	Zum Europäischen Amt für Untersuchungen z. Bekämpfung von Betrug übertragene Ressourcen	Zusätzliche Ressourcen
Beamte	A	7	3	5	2	-5	3
	B	11	1	10	1	-10	1
	C	8	2	5	3	-5	2
Insgesamt		26	6	20	6	-20	6
Bedienstete auf Zeit	A	9		9		-9	
	B	7		7		-7	
	C	-					
Insgesamt		16		16		-16	
ANS		4		4		-4	
GESAMT		46	6	40	6	-40	6

10.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt

Berechnet auf der Grundlage der jährlichen Durchschnittskosten für einen Beamten der Kommission in Brüssel (110.000 ECU/Jahr) würde die geplante Maßnahme auf Ebene des jährlichen Haushaltsplans folgende Wirkung zeitigen:

- Vorhandene Ressourcen (Transfer zum Amt) : 4.400.000 ECU
- Zusätzliche Ressourcen : 1.320.000 ECU
- davon: Amt : 660.000 ECU
- UCLAF : 660.000 ECU

Insgesamt: 5 720 000 ECU

10.3 Globale Auswirkungen auf nachfolgende Haushaltspläne

Wie die Bereitstellung der für die weitere Arbeit des Amtes erforderlichen Personalressourcen im einzelnen gehandhabt werden soll, wird anhand erster Evaluierungen der Tätigkeit des Amtes und nach Maßgabe der Anträge der Haushaltsbehörde festgelegt.

* * *

19.03.99**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Amtes für die Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung

KOM(98) 717 endg.; Ratsdok. 14031/98

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich das Ziel, die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu verbessern. Der Verordnungsvorschlag der Kommission zur Einrichtung eines Europäischen Amtes für Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung wird diesem Ziel indessen noch nicht hinreichend gerecht.

1. Die Realisierung des Kommissionsvorschlags würde zu einem Nebeneinander zweier Einrichtungen der Betrugsbekämpfung führen, nämlich der bereits bestehenden kommissionsinternen Task Force „Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung“ (UCLAF) und dem vorgeschlagenen Amt als einer von der Kommission unabhängigen Einrichtung. Anstelle eines unverbundenen Nebeneinanders organisatorisch getrennter Untersuchungseinrichtungen ist nach Auffassung des Bundesrates im Interesse einer effizienten und wirksamen Betrugsbekämpfung eine Konzentration der Untersuchungskapazität in einer einzigen von der Kommission unabhängigen und mit den erforderlichen Handlungsvollmachten ausgestatteten Organisationseinheit geboten. Durch eine solche Konzentration (Durchführung des Organisationsaktes) sollten die laufenden Ermittlungen nicht beeinträchtigt werden.
2. Das neue Amt soll die Prüfungsbefugnis sowohl für den externen als auch für den internen Bereich erhalten. Es ist fraglich, ob für die Einrichtung eines

solchen von den EU-Organen unabhängigen Amtes die vorgesehene Rechtsgrundlage ausreicht.

3. Prüfbedarf besteht ferner hinsichtlich der in Artikel 3 Nr. 3 des Verordnungsvorschlags geregelten Kompetenzen des Amtes. Artikel 3 Nr. 3 lautet: "Das Amt kann mit Untersuchungen in anderen Bereichen beauftragt werden."

Der Begriff "in anderen Bereichen" ist unbestimmt. Es ist nicht erkennbar, ob damit

- andere örtliche Bereiche,
- andere behördliche Bereiche,
- andere Deliktsbereiche,
- alle oder eine Kombination der vorgenannten Bereiche

gemeint sind.

4. Eine Verlagerung von Prüfungskompetenzen zu Lasten der Länder lehnt der Bundesrat allerdings ab. Eine weitere Einschränkung ihrer Verwaltungshoheit wäre nicht hinnehmbar.
5. Der Bundesrat hält es für sachgerecht, daß die Artikel 3 ergänzenden Bestimmungen (vgl. Nr. 10 der Vorschlagsbegründung) rechtzeitig vor Inkrafttreten der Verordnung vorliegen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren dafür Sorge zu tragen, daß der Verordnungsvorschlag in diesem Sinne gestaltet wird.